

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 23.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. C. 193.

(Nr. 2108.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 21. Juni 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 4. Juli d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Kiel, den 21. Juni 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Verstärkt gedruckt im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.